

ZG_VERWALTUNGSGERICHT A 2025 6 vom 31. Januar 2025

ZG Verwaltungsgericht, 2025-01-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_verwaltungsgericht_A_2025_6

FR: ZG_VERWALTUNGSGERICHT A 2025 6 du 31 janvier 2025

IT: ZG_VERWALTUNGSGERICHT A 2025 6 del 31 gennaio 2025

Regeste

Abgaberechtliche Kammer — Kantons- und Gemeindesteuern / direkte Bundessteuer 2023 (Quellensteuer) — Rekurs

Erwägungen

E. 5

Urteil A 2025 6 Ist der Sachverhalt unklar und daher zu beweisen, endet die Beweiswürdigung mit dem richterlichen Entscheid darüber, ob eine rechtserhebliche Tatsache als erwiesen zu gelten hat oder nicht. Der Beweis ist geleistet, wenn das Gericht gestützt auf die freie Beweiswürdigung zur Überzeugung gelangt ist, dass sich der rechtserhebliche Sachverhalt verwirklicht hat. Gelangt das Verwaltungsgericht nicht zum Ergebnis, dass sich der in Frage stehende Sachverhalt verwirklicht hat, so fragt sich, wer die Folgen der Beweislosigkeit zu tragen hat. In Konkretisierung des allgemeinen Grundsatzes von Art. 8 ZGB, der auch im öffentlichen Recht gilt (BGE 138 II 465 E. 6.8.2; 138 V 218 E. 6), trägt die Steuerbehörde die Beweislast für die steuerbegründenden und -erhöhenden Tatsachen, wogegen die steuerpflichtige Person für die steueraufhebenden und -mindernden Tatsachen beweislasterlastet ist (statt vieler: BGE 150 II 321 E. 3.6.2; 148 II 285 E. 3.1.3; BGer 2C_1273/2012 vom 13. Juni 2013 E. 3.4). 3. 3.1 Da ein Nichteintretensentscheid angefochten wird, beschränkt sich der Streitgegenstand darauf, ob die Vorinstanz auf die bei ihr erhobene Einsprache zu Recht nicht eingetreten ist (vgl. etwa BGer 2C_69/2025 vom 17. Februar 2025 E. 2.2). Streitig und zu prüfen ist vorliegend, ob die Steuerverwaltung zu Recht auf die Einsprache des Rekurrenten nicht eingetreten ist. 3.2 Die Vorinstanz begründet ihren Entscheid (vgl. StV-act. 6) im Wesentlichen damit, dass die Vertreterin die Frist verpasst habe und weder ein Revisions- noch ein Fristwiederherstellungsgrund vorliege. Der Steuerpflichtige bzw. dessen Vertreterin behaupten hingegen, die Neuberechnung sei innert Frist verlangt worden. 4. 4.1 Steuerpflichtige haben bis zum 31. März des Folgejahres Zeit, eine Verfügung zu verlangen, wenn sie mit dem Quellensteuerabzug nicht einverstanden sind (Art. 137 Abs. 1 DBG; Art. 49 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden [StHG; SR 642.14] sowie § 101 Abs. 1 StG). Auf verspätete Eingaben wird nur eingetreten, wenn die steuerpflichtige Person nachweist, dass sie durch Militär- oder Zivildienst, Krankheit, Landesabwesenheit oder andere erhebliche Gründe an der rechtzeitigen Einreichung verhindert war und dass die Einsprache innert 30 Tagen nach Wegfall der Hinderungsgründe eingereicht wurde (§ 118 Abs. 2 StG; Art. 133 Abs. 3 DBG).

E. 5.1

Die Kosten des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht werden der unterliegenden Partei auferlegt (§ 120 Abs. 1 StG; Art. 144 Abs. 1 DBG). Die Höhe der Spruchgebühr beträgt Fr. 400.– bis Fr. 15'000.– (§ 1 Abs. 1 der Verordnung über die Kosten vor dem Verwaltungsgericht [KoV VG; BGS 162.12]). Die Kosten werden aufgrund des Zeit- und Arbeitsaufwandes, der Wichtigkeit und Schwierigkeit der Sache sowie des Streitwerts ermittelt (§ 1 Abs. 2 KoV VG). Die Spruchgebühr wird vorliegend auf Fr. 2'000.– festgesetzt und ausgangsgemäss dem Rekurrenten auferlegt (Basis gemäss Ziff. III der Richtlinien für die Festlegung der Gerichtskosten gemäss § 22 VRG). Sie wird mit dem geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 2'000.– verrechnet.

E. 5.2

Bei diesem Verfahrensausgang ist dem Rekurrenten keine Parteientschädigung zuzusprechen, da er nicht obsiegte (§ 120 Abs. 3 StG und Art. 144 Abs. 4 DBG i.V.m. Art. 64 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren [VwVG; SR 172.021]). Der Steuerverwaltung kann keine Entschädigung zugesprochen werden, da sie keine steuerpflichtige Person ist und zudem in ihrem amtlichen Wirkungskreis obsiegt (§ 120 Abs. 3 StG; § 28 Abs. 2a VRG).

E. 6

Urteil A 2025 6 4.2 Wie in Erwägung 2.2 erläutert, ist der Steuerpflichtige für steuermindernde Tatsachen beweispflichtig. Bezogen auf den vorliegenden Fall hat dies zur Folge, dass der Steuerpflichtige belegen können müsste, dass er den Antrag auf Korrektur der Quellensteuer pro 2023 bis zum 31. März 2024 bei der Steuerverwaltung eingereicht hat. Diesen Beweis ist er – insoweit unbestritten, worauf bereits die Vorinstanz zu Recht hinwies – schuldig geblieben; folglich hat er auch die Folgen der Beweislosigkeit zu tragen. Auch ein Revisions- oder Fristwiederherstellungsgrund liegt nicht vor, da die rechtzeitige Antragstellung anerkanntermassen zumutbar und möglich gewesen wäre. 4.3 Die Steuerverwaltung ist also zu Recht nicht auf das Begehren des Steuerpflichtigen eingetreten. Folglich ist ihr Entscheid zu bestätigen und ist die vorliegende Beschwerde abzuweisen. 5.

E. 7

Urteil A 2025 6 Demnach erkennt das Verwaltungsgericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.